

DU) Obmänner
Geschäftsführer
HA II
HA III
HA IV a
HA IV b

Sekt.Chef Dipl.Ing. Steiner
Präsidium des NR (25 fach)

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

13.100/01-I C7/88 1988-02-19

Rekrikt GESETZENTWURF
Z' 13. APR. 1988

Datum: 12. APR. 1988

Verteilt 13. April 1988
Ia/Dr.A./r. 1988-04-08

festgelegt

Stratznigg

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz-1985
geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Ergänzend zum Schreiben vom 24. März 1988 gibt der Geschäftsführer
des Milchwirtschaftsfonds noch folgende zusätzliche Stellungnahme
ab:

Im derzeitigen § 73 Abs. 7 MOG ist vorgesehen, daß landwirtschaftliche
Betriebe, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, innerhalb von
5 Wirtschaftsjahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen
sind. Diese Bestimmung soll durch die MOG-Novelle 1988 entfallen.

In diesem Falle müßte jedoch vorgesorgt werden, daß zumindest die-
jenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der Rückkauf-
aktion ihre Richtmenge dem Bund verkauft haben, weiterhin innerhalb
der 5-jährigen Bindungsfrist keine neue Richtmenge erhalten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Geschäftsführer:

Hofrat Dr. Stratznigg e. h.

